Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 66 (1924)

Heft: 4

Artikel: Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien [Fortsetzung]

Autor: Krebs, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien.

(Berner-Dissertation 1923.)

Von Fr. Krebs, Glarus.

(Fortsetzung.)

5. *Angewendele Massnahmen im Kampfe gegen die Tierseuchen.*

a) Gesundheitsscheine.

Das älteste meinerseits hierorts vorgefundene Dokument datiert aus dem Jahre 1561, 2. Oktober. Unter diesem Datum leitete der Rat zu Glarus an die Vogteien zu Werdenberg, im Gaster und Toggenburg die Verfügung, dass wegen dem „Presten", der unter den Schweinen vorkommen solle, keine Schweine mehr in die Landschaften getrieben werden sollen, oder sie seien von „Brief und Sigel" (Gesundheitsurkunden) begleitet, worin bezeugt werde, dass dieselben an „gesunden" Orten gekauft worden seien.

Am 26. März 1682 sperrte der Rat zu Glarus wegen Seuchegefahr die Vieheinfuhr in das Land Glarus aus den Gebieten am Wallensee, sowie auch aus den Landenschaften Werdenberg, Sargans usw. Aus den Landschaften Uznach, Gaster und aus der March dagegen, welche Gebiete noch als unverdächtig galten, wurde die Einfuhr von Vieh jeglicher Gattung noch gestattet, jedoch nur unter Beibringung einer „Authentischen Fede", mit der Bezeugung, dass die einzuführenden Tiere aus gesunden Orten stammen und in den letzten 40 Tagen an solchen Orten unterhalten worden seien.

Am 5. Juni 1768 suchte der Landvogt zu Sargans beim Rat zu Glarus die Bewilligung nach im Auftrage einiger Glarner, zur Einfuhr von Schafen und Ziegen von dorther in das Land Glarus, wobei er bezeugte, dass diese Tiergattungen gesund seien und dass dort auch unter dem „Hornvieh" seit zwei Monaten der Gesundheitszustand ein guter sei.

In den Jahren 1719 und 1756 durften wegen Seuchefällen in Graubünden die Herbstviehmärkte zu Lugano nur befahren werden, wenn die Tiere von Zeugnissen begleitet waren, aus welchen zu ersehen war, dass die aufgeführten Tiere aus seuchefreien Orten stammten. Dieses Vorgehen war Beschluss der beteiligten Stände. Bei der Auffuhr wurde eine Kontrolle ausgeübt.

Solche und ähnliche Beweise über die verlangte Beibringung von Gesundheitsscheinen liessen sich noch viele anführen.

Das hier angeführte sowohl, wie das übrige vorgefundene Material mag zur Genüge darlegen, dass das Verlangen von Urkunden über den Gesundheitszustand der Tiere in bezug auf seuchenartige Krankheiten und über deren Herkunft nichts neues darstellt, sondern schon vor mehreren Jahrhunderten ein unumgängliches Bedürfnis war, das aus der Praxis sich ergeben hat, und das mit der Verkehrs- und Gefahrenzunahme mit der Zeit noch besser ausgestaltet werden musste.

Zur Zeit der Vogteien war diese Organisation noch unvollständig und auch für die damalige Zeit ungenügend. So wurde die Beibringung von Gesundheitsscheinen für Tiere erst dann verlangt, wenn eine Seuche in der Nähe des Herkunftsortes herrschte. Aber bis das bekannt war, war in der Regel schon kostbare Zeit verstrichen. Oft wurde die Vorweisung von Scheinen nur verlangt für die betreffende Tiergattung, unter der eine Seuche herrschte, für die anderen aber nicht, was sich aus dem erwähnten Beispiel vom Jahre 1561 ergibt.

Die Gesundheitsscheine wurden von amtlichen Kanzleien ausgegeben und mussten als Zeichen der Echtheit mit dem Kanzleisiegel versehen sein.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann der Ausbau des Gesundheitsscheinwesens, wobei dann bereits von einigen Ständen für den Handel ausser die Gemeinde auch in seuchefreien Zeiten diese Scheine als obligatorisch erklärt wurden.

b) Massnahmen betreffend den Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen.

Dieses Kapitel spielte auch früher eine erhebliche Rolle bei der Seuchenbekämpfung. Den Sperrmassnahmen über den Viehverkehr seitens seuchenfreier Gegenden (Stände, Vogteien) gegen solche, in welchen Seuchenfälle vorkamen, begegnet man beim Studium der Seuchenbekämpfung in der Zeit der Vogteien auf Schritt und Tritt.

Bei Lautwerden eines Verdachtes über das Auftreten einer Seuche wurden die Erkundigungen über die Tatsache oft gar nicht, oder aber nicht alleinig am betreffenden Orte erhoben, sondern zugleich auch bei benachbarten Ständen oder Vogteien, so dass sich die Aussagen oft widersprachen und oft auf ungerechtfertigte Weise gesperrt wurde. Dieses Vorgehen deutet auf einen grossen Mangel an gegenseitigem Vertrauen, der allerdings vielleicht auch nicht immer unbegründet war. Auch wurde gegen ein grosses Gebiet gewöhnlich die Sperre verhängt auch

dann, wenn die Ausdehnung der Seuche nur ganz unbedeutend war. Diese Unsicherheit und Ängstlichkeit lag vor allem darin begründet, weil die seuchenpolizeilichen Massnahmen auf den verseuchten Gehöften, die Massnahmen am Seuchenherd selbst namentlich vor Mitte des 18. Jahrhunderts noch völlig unzulänglich waren und allzu verschiedenartig gewählt und gehandhabt wurden, und weil die Anzeigepflicht für den Viehbesitzer gesetzlich nicht bestand. Dass unter diesen Voraussetzungen auch diese gegenseitigen Sperrmassnahmen versagten, ja versagen mussten, liegt auf der Hand. Hätte die Anzeigepflicht zu Recht bestanden und wären die Massnahmen am Seuchenherd ausgebaut gewesen unter strenger Durchführung, so hätten sich diese gegenseitigen Schikanen bezw. Sperrmassnahmen, deren Schaden meist grösser war als der direkte Schaden der Seuche, erübrigt. In der Ostschweiz war der Kanton Graubünden der Schwerstgeprüfte und Betroffene, dessen Viehabsatz auf das schwerste geschädigt wurde durch solche allgemeine Absperrung.

Die Ursachen dieser damals so allgemein gebräuchlichen, gegenseitigen Sperrung des Viehverkehrs waren somit kurz gefasst in folgendem zu suchen:

Fehlen einer einheitlichen Seuchenbekämpfung, unter einheitlicher Aufsicht und Leitung.

Fehlen oder mangelhafter Gebrauch der Anzeigepflicht, mit ungenügendem Verständnis.

Unzulänglichkeit des Gesundheitsscheinwesens.

Ungenügende Sperrmassnahmen am Seuchenherd selbst, und unzulängliche Anwendung der Seuchentilgung durch Schlachtung.

Ungenügende Kenntnis über die Zerstörung des Infektionsstoffes (Desinfektion).

Ungenügende gegenseitige Information und Aufklärung unter den Ständen, gepaart mit gegenseitigem Misstrauen.

Dass bei Seuchengefahr aus dem Ausland die Einfuhr von ausländischem Vieh öfters abgeschlagen werden musste, mag als begreiflich und selbstverständlich erscheinen. Oft war diese Einfuhrsperre von Erfolg für die Abwendung der betreffenden Seuche, oft auch nicht.

Im Jahre 1713 sperrte die Grafschaft Baden wegen Seuchengefahr die Vieheinfuhr aus dem deutschen Reich, im Jahre 1732 sperrten ostschweizerische Stände und Vogteien wegen dem Herrschen der Maul- und Klauenseuche im deutschen Reich

ebenfalls die Vieheinfuhr aus dorten, im Jahre 1795 wurde die Vieheinfuhr aus Mailand nach den ennetbirgischen Vogteien gesperrt wegen dem Herrschen der Rinderpest in Italien. Die gleiche Massnahme verfügte auch Graubünden.

Die Massnahmen der Viehsperre wurden immer durch geeignete Aufstellung von Wachtposten durchgeführt.

Von den tierischen Stoffen wurde am meisten der Verkehr mit frischen Häuten der Sperre unterworfen. Wie aus der Ratsverhandlung vom 26. März 1682 ersichtlich ist, hatte der Rat zu Glarus damals die Einfuhr von Häuten von umgestandenen Tieren aus dem Kanton Graubünden unter Androhung von Busse verboten. In der Grafschaft Werdenberg wurde im Jahre 1797 die Sperre gegen Graubünden nebst Viehsperre auch auf Häute, Felle, Unschlitt und gedörrtes Fleisch ausgedehnt. (Somit war in der Viehsperre jedenfalls die Einfuhr frischen Fleisches bereits inbegriffen.)

Die Einfuhrsperre aus dem Ausland wurde mehrmals auch auf die Einfuhr frischer Häute ausgedehnt, und u. a. verfügt in den Jahren 1795 und 1796 durch die Stände und Vogteien zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. Die Grafschaft zu Baden dehnte die Sperrmassnahmen in der Regel überhaupt auf den gesamten Warenverkehr von verseuchten Gebieten des Auslandes aus, so bereits im Jahre 1713.

c) Massnahmen betreffend den Personenverkehr.

Ein schlimmes Gebiet war die Einschränkung, Sperre und Kontrolle des Personenverkehrs in den seuchenfreien Ständen und Vogteien. Das Verbot bezog sich auf Personen, die aus verseuchten Gegenden oder Ländern kamen, oder in solchen ihren Wohnsitz hatten, sowie auf arme, umherziehende, heimatlose Leute. Als besonders gefährlich galt das Übernachten solcher Personen in Ställen, Scheunen und auf Heuvorräten. In dieser Beziehung führte die Grafschaft Baden schon im Jahre 1713 ein strenges Zepter. Sie bezeichnete die für den Personenverkehr noch verwendbaren Routen, stellte Wachen auf, bezeichnete in jedem Dorf eine Sammelstelle, verpflichtete die Landbewohner unter Strafandrohung, umherziehendes Volk einzuliefern, und liess sich dieses gesammelte Volk auf das Schloss zuführen, mit nachheriger Ausweisung. Als Strafe für Übertretungen wurde die Bestrafung „an Leib und Leben“ angedroht.

Betreffs Glarus und Werdenberg konnten derartige rigorose Massnahmen nicht aufgefunden werden, obwohl der Stand Glarus an der Grafschaft Baden auch partizipierte.

d) Das Abdeckereiwesen.

Die ältesten hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen im Lande Glarus beziehen sich auf die Beseitigung der Kadaver gefallener Tiere.

Schon im Jahre 1448 bestand eine gesetzliche Bestimmung, welche besagte, dass es verboten sei, die Kadaver von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen unverscharrt liegen zu lassen, oder dieselben in Wasser zu werfen, sondern dass solche zu vergraben seien. Für Übertretungen war eine Busse von 5 Pfund festgesetzt, die innerhalb acht Tagen nach Ausfällung zu entrichten war. Jedermann war verpflichtet, beobachtete Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1457 dahin ergänzt, dass die Kadaver an abgelegenen Orten und tief zu verscharren, und mit Erde gut einzudecken seien. Wenn die Verscharrung unterlassen wurde, so wurden die Tagwensvorsteher verpflichtet, diese Arbeit auf Kosten des Unterlassenden vornehmen zu lassen, nebst Busse von 4 Pfund an den Fehlbaren.

Am 22. Mai 1583 beschloss der Rat, eine Warnung ergehen zu lassen, dass abgehendes Vieh „angentz" (beförderlichst) zu verscharren sei und nicht in den Gütern liegen gelassen oder in die Linth geworfen werden dürfe. Die Busse wurde hier wieder auf 5 Pfund festgesetzt.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Behörden diesem Gegenstand schon seit langer Zeit Aufmerksamkeit schenkten, und dass es ohne gesetzliche Regelung nicht gehen konnte.

Über die Verscharrung von Tieren an Seuchenherden wurde in der Regel noch extra verfügt (vide Massnahmen am Seuchenherd).

Von der erwähnten Zeit hinweg bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren dann bereits schon besondere Personen für die Verscharrung des Viehes bezeichnet worden, die damals schon als Wasenmeister oder Abdecker benannt wurden. Nach aufgefundenen Anhaltspunkten waren diese Leute oft mit solcher Arbeit überlastet. Angaben über ihre Tätigkeit finden sich aus Einvernahmen bei Nachforschungen über Todesursachen von Tieren durch den Rat zu Glarus und den Landvogt zu Werdenberg in den Jahren 1764 und 1781.

e) Die Vieh-Entschädigung.

Über irgendwelche Entschädigung von an Seuchen gefallenen oder notgeschlachteten Tieren liegen aus der Zeit der Vogteien

hier keinerlei Anhaltspunkte vor, und da zu dem Zwecke eine Viehversicherungskasse erst im Jahre 1806 gegründet wurde, so darf angenommen werden, dass eine Entschädigung für die erwähnten Zwecke vorher nicht geleistet wurde.

Dagegen war bei den im Jahre 1795 zur Bekämpfung der Lungenseuche an der Alp Bräch festgesetzten seuchenpolizeilichen Massnahmen eine Entschädigung vorgesehen für Tiere, die auf Verfügung hin abgetan wurden, die Sektion aber nichts wesentliches gezeigt hätte. Für die anderen Fälle und Verluste jedoch war eine Entschädigung nicht vorgesehen.

Trotzdem die Gründung der Viehversicherungs-Cassa nicht in die Zeit der Vogteien, sondern in das nachfolgende Jahrzehnt fällt, so sei doch der Wichtigkeit und Vollständigkeit halber hier kurz auf die wesentlichen Bestimmungen dieser Kasse hingewiesen. Die, wie bereits erwähnt, im Jahre 1806 gegründete Institution wurde gespiesen durch jährliche Beiträge der Tierbesitzer (Pferde- und Rindviehbesitzer). Sie hatten pro Tier je nach Alter jährlich 1 Zweitel bis 3⅓ Schilling zu entrichten.

Die Kasse wurde gegründet zur Unterstützung von Tierbesitzern bei Tierverlusten infolge Seuchen.

Für Tiere, die an einer Seuche zugrunde gingen, oder abgetan werden mussten, wurde der zehnte Teil des Schatzungspreises vergütet.

Wenn Tiere auf obrigkeitlichen Befehl geschlachtet werden mussten, sich aber bei der Sektion noch als gesund erwiesen, so wurde der volle Schatzungswert entschädigt, im andern Falle aber auch nur der zehnte Teil.

Der Wert der Tiere wurde jeweils durch „eidliche Schätzer" bestimmt.

f) Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen oder Verfügungen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung wurden bestraft: mit Geldbussen und Konfiskation oder Beseitigung von Vieh oder Waren. In den Vogteien (vide Verfügungen der Vogtei zu Baden) war auch die Körperstrafe und in Rückfällen ev. die Todesstrafe vorgesehen.

Man war also damals schon bestrebt, die angeordneten Massnahmen wirklich auch durchzhführen.

---

6. *Die Massnahmen beim Ausbruch von Seuchen und am Seucheherd.*

Die eingeleitete Behandlung der kranken Tiere bietet für die heutige Zeit nicht viel Wissenswertes; es wurden fast immer

dieselben Heilmittel empfohlen, wie: frühzeitiger Aderlass fieberwidrige, harntreibende und einhüllende Mittel. Oft wurden auch Sachen empfohlen, die direkt als schädlich zu bezeichnen sind. Dagegen sind die empfohlenen hygienischen Vorkehren, wie Reinhaltung der Ställe, gute Durchlüftung, Verabreichen frischen, reinen Wassers in genügender Quantität und öfters, gutes, unverdorbenes, gehaltreiches Futter usw. sehr beachtenswert.

Trotz der eingeleiteten Behandlung der kranken Tiere nahm naturgemäss die Krankheit ihren Verlauf, und griff bei Ausserachtlassung schützender Sperrevorschriften auf andere Bestände über. Viele Tiere litten nach Überstehen der akuten Erscheinungen an chronischem Siechtum (speziell bei Lungenseuche) und gaben keinen Nutzen. Auch die nach Überstehen der Lungenseuche noch viele Monate anhaltende Gefahr der Übertragung auf gesunde Tiere (Nachinfektion) hatte man damals bereits erkannt und erfahren.

Deshalb brach sich dann von Mitte des 18. Jahrhunderts hinweg die Überzeugung immer mehr Bahn, dass nicht die Behandlung der kranken Tiere, sondern die seuchenpolizeilichen Massnahmen am Seuchenherd, inkl. rechtzeitige Schlachtungen viel wichtiger und in den Vordergrund zu stellen seien. Die Sperremassnahmen seitens der seuchenfreien Kantone trugen dann auch das ihrige zur Förderung dieser Einsicht bei. Man erkannte nach und nach, dass vorbeugen besser sei als heilen. Nebst Einleitung besserer seuchenpolizeilicher Massnahmen am Seuchenherd begann dann auch eine Kontrolle einzusetzen gegen alle die empfohlenen Heilmittel, da man erkannt und erfahren hatte, dass hinter all diesen Anpreisungen nichts anderes als Gewinnsucht zu finden war, wodurch die Betroffenen nur noch in vermehrtem Masse geschädigt worden waren.

Da die Massnahmen über die Bekämpfung der Seuchen gesetzlich nicht festgelegt waren, so war auch das Volk über dieselben im unklaren. Die Massnahmen wurden dann beim Bekanntwerden der Krankheit erst noch studiert, festgelegt und bekanntgegeben, was sehr viel Zeit erforderte und dadurch äusserst ungünstig war, da ja bekannt ist, dass ein Erfolg nur dann möglich ist, wenn die Sperrmassnahmen unverzüglich einsetzen können gegenüber dem Seuchenherd.

Die Bekanntgabe erfolgte schriftlich an die Gemeindebehörden und Vogteien. Dem Volk wurden die Massnahmen

dadurch bekannt gegeben, dass sie als sog. „Mandat“ in den Kirchen bei Anlass des Gottesdienstes verlesen wurden.

a) Die Anzeigepflicht und die Erhebungen bei Ausbruch von Tierseuchen.

Wenn man in objektive Berücksichtigung zieht:
die leichte Übertragbarkeit vieler Tierseuchen,
die grossen Schäden, die ein einziger Fehlbarer heraufzubeschwören vermag, und
die lange Zeit andauernder Gefahr der Nachinfektionen bei Mischung von durchgeseuchten mit undurchseuchten Tieren (z. B. Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche),
so kann die Überzeugung jedes objektiven Betrachters nur dahin gehen: dass die lückenlose und unverzügliche Erfüllung der Anzeigepflicht der Grundstein für jegliche erspriessliche, erfolgreiche Seuchenbekämpfung ist. Dieser Grundsatz verdient auch heute alle Beachtung, denn dort liegt der Erfolg oder Misserfolg in der Hauptsache.

Die Erhebungen über Ausbruch, Ausdehnung und Verlauf von Tierseuchen wurden zur Zeit der Vogteien in der betreffenden Gegend jeweils von Stall zu Stall durch Gemeindedelegierte vorgenommen, welche als Visitatoren bezeichnet wurden. Sie machten ihre Erhebungen durch Verhör des Viehbesitzers und durch Betrachten der Tiere (von einem Untersuch kann hier wohl nicht gesprochen werden). Diese sowohl, wie die anderen Gemeindevorgesetzten, waren dem Rat anzeigepflichtig bei der Wahrnehmung von Seuchen. Oft wurden die Besitzer auch anlässlich der Gemeindeversammlungen über das Vorkommen von seuchenartigen Krankheiten in ihren Viehbeständen zu Auskunfterteilung veranlasst.

Auch in den Vogteien wurde durch den Landvogt in ähnlicher Weise vorgegangen. Im Jahre 1719 liess der Landvogt zu Sargans die Gemeindevorgesetzten auf dem Schloss besammeln zur Erforschung des Gesundheitszustandes des Viehes in seiner anvertrauten Landschaft.

Das Absuchen der Ställe durch die Visitatoren wurde bei längerem Anhalten von Seuchen oft Monate lang durchgeführt, und die Touren in gewissen Intervallen ausgeführt.

Diese erwähnten Erhebungen allein hatten sich als ungenügend erwiesen und waren zu schwerfällig zur Erreichung einer schlagfertigen Seuchenbekämpfung. Der Rat beschloss daher am 6. Mai 1764 das Obligatorium der Anzeigepflicht bei

Seuchen auch für die Tierbesitzer. Dabei wurde jedoch die Institution der Visitatoren immer noch beibehalten.

Diese Ratsverhandlung hatte in sehr einsichtigem und fortschrittlichem Sinne getagt.

Am 12. Dezember 1795 verfügte der Landvogt zu Mendrisio wegen dem Herrschen der Rinderpest in Mailand ebenfalls die Anzeigepflicht jür jedermann der Vieh hielt, unter Androhung von 100 Thalern Busse im Unterlassungsfalle.

Am 19. November 1796 verfügte Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wegen der drohenden Gefahr der Rinderpest ebenfalls die Anzeigepflicht an die Besitzer für alle Krankheitsfälle beim Vieh. Die Verfügung wurde durch Mandat publiziert.

Am 29. Dezember 1772 verfügte der Rat zu Luzein (Graubünden) die Anzeigepflicht bei Lungenseuche.

b) Sperrmassnahmen am Seucheherd, in der Umgebung und Verschiedenes.

Die Einleitung der Massnahmen stützte sich gewöhnlich auf Berichte oder Meldungen von Viehärzten, Visitatoren, Gemeindevorgesetzten, Wasenmeistern usw. und die Diagnose stützte sich auf die Erscheinungen an lebenden oder toten Tieren und den Verlauf. Über die Erscheinungen an toten Tieren wurden über die ersten Fälle oft die Wasenmeister zur Auskunfterteilung herangezogen.

Getroffene Sperrmassnahmen am Seucheherd sind vor dem 18. Jahrhundert wenig ausgeprägt und geben nur wenig Einblick. Immerhin wurden auch damals Verfügungen oder Entscheide getroffen. So hatte der Rat am 8. Juni 1551 auf Ansuchen eines Älplers namens Solman zu entscheiden, ob dieser eine Partie Lehenvieh von einem Bauer auch mit auf die Alp treiben dürfe, da von diesem Bestande kurz vor der Alpfahrt noch ein Kalb umgestanden war. Der Älpler hatte insbesondere auch angefragt, wo er mit diesem Lehenvieh hin solle, ob er dasselbe gesondert halten müsse. Der Rat gestattete ihm die Alpfahrt auch für das erwähnte Lehenvieh, verlangte jedoch, dass er die Tiere weiterhin gut beobachten solle auf seucheartige Krankheiten.

Am 15. Mai 1710 verfügte der Rat, dass räudekranke („schebige") Ziegen und Schafe vom Verkehr auszuschliessen bezw. zu Hause zurückzubehalten seien. Wer derart erkrankte Tiere im Freien begegnete, war ermächtigt, dieselben ohne weiteres zu beseitigen.

Aus einem Dokument aus dem Jahre 1718 ist zu entnehmen, dass bei Ausbruch einer Seuche auf einer Alp im Kanton Glarus der benachbarte Kanton Uri hiervon in Kenntnis gesetzt wurde seitens des Rates von Glarus und dass der Bestand dieser Alp unter Sperre gestellt wurde (Weidebann).

Ziemlich eingehende Massnahmen verfügte der Rat zu Glarus dann schon im Jahre 1732, wo die Maul- und Klauenseuche im Lande Glarus eine erhebliche Ausdehnung erlangt hatte. Die Massnahmen bezogen sich allerdings zu sehr auf die Behandlung kranker Tiere, zu wenig auf Sperremassnahmen gegen die Seuchenherde. Von der eingeleiteten Behandlung ist zu sagen, dass die Krankheit wohl ebensogut ohne diese Kur abgeheilt wäre. Die Blasen auf der Zunge mussten mit einem versilberten Instrument aufgestochen und die Geschwüre geschabt werden bis sie bluteten; nachher wurden diese Wunden noch mit Pfeffer, Essig, Vitriol usw. „traktiert". Die Viehbesitzer auf Amden ersparten sich die Anschaffung von silbernen Instrumenten, diese traktierten die Zungen der Tiere mit einem eichenen Span. Die Instrumente waren im Lande Glarus im Auftrage des Rates geliefert worden (auch nach Vogteien). Über die zu treffenden Behandlungen und Massnahmen war eine Anleitung erschienen, die den Gemeinden und teilweise auch den Vogteien zugestellt wurde.

Bezüglich der Sperrmassnahmen wurde empfohlen, die kranken Tiere schon frühzeitig von den gesunden abzusondern. Dies geschah jedoch unter gleichem Dache, so dass ein Erfolg hiermit nach heutigen Begriffen und Erfahrungen nicht möglich war.

Immerhin ist der damals bereits aktuelle Gedanke der Absonderung der kranken Tiere doch sehr beachtenswert, da er bei weiterem Ausbau und in Verbindung mit anderen seuchenpolizeilichen Massnahmen doch Früchte zu tragen imstande ist.

Anlässlich des Auftretens der Lungenseuche im Lande Glarus im Jahre 1764 wurde vom Rat wiederum die Absonderung der kranken Tiere von den gesunden, aber allenfalls unter gleichem Dache, bezw. im gleichen Stall verfügt. Ferner durften die kranken Tiere nicht ins Freie gelassen werden und mussten auch im Stalle getränkt werden. Es durften auch mit dem Viehstand keine Dislokationen in andere Ställe oder Liegenschaften vorgenommen werden, und aus dem Bestand Vieh weder an Metzger noch anderweitig verkauft werden.

Hieraus ist zu ersehen, dass die vielgepriesene Freiheit schon damals erheblich beschnitten wurde, wenn es galt, in der Seuchenbekämpfung nach Erfolg zu streben.

Die Verfügungen wurden den Räten in den Gemeinden zur Kenntnis gebracht zwecks Durchführung.

Auch im Jahre 1764 wurden die Tiere durch Visitatoren untersucht. Man hatte Befürchtungen wegen der Verschleppung der Seuche an die Alpen. Es wurden daher nur Tiere zur Sömmerung zugelassen, welche von den Visitatoren als gesund erachtet worden waren. Die kranken Tiere aus den Beständen durften also nicht an die Alpen verbracht werden, dagegen die anscheinend gesunden. Dass auf diese Weise die Seuche gleichwohl an die Alpen verschleppt wurde, ist begreiflich. Sie trat dann wirklich auch auf, und zwar hatten auch die Nachinfektionen seitens der als abgeheilt erklärten, durchgeseuchten Tiere viel zu der Ausbreitung beigetragen. Die Seuche nahm dann an den Alpen des Hinterlandes eine grosse Ausdehnung an und wurde von dort aus im ganzen Kanton herum und sogar bis in das Gaster verschleppt, da sie von den Älplern verheimlicht worden und den Besitzern im Tale kranke Tiere zuhanden gestellt worden waren.

Zufolge dieser Seuchenverschleppung entstand grosser Schaden im Lande, indem die Bewirtschaftung der Liegenschaften erschwert, zum Teil verunmöglicht worden war, der Viehhandel lahmgelegt und gegen den Kanton die Sperre verhängt wurde.

Hieraus ist ersichtlich, dass sich die am 6. Mai 1764 vom Rate verfügte Anzeigepflicht bis im Sommer bei den Älplern noch nicht einzuleben vermochte. — Der Rat schritt ein gegen die Nachlässigkeiten der Gemeindeorgane.

Gute Anhaltspunkte über das Vorgehen am Seucheherd und die gegen das Ende des 18. Jahrhunderts erzielten Fortschritte in den Auffassungen ergeben die Dokumente aus dem Jahre 1795, wo die Lungenseuche an der Alp Bräch bei Braunwald, Kanton Glarus, herrschte. Der Rat wählte eine Sanitätskommission, zu der auch zwei Tierärzte (sowie ein Arzt) beigezogen wurden. Nach Abgabe eines Gutachtens über: das Wesen der Seuche, Sektionsbefunde, Misserfolge der Behandlung, Hervorhebung der Wichtigkeit der seuchepolizeilichen Massnahmen durch diese Kommission, gab ihr der Rat Vollmacht zu freiem Handeln zur Bekämpfung dieser Seuche an der erwähnten Alp.

Die Kommission griff hierauf zu Massnahmen, die noch heute als sehr fortschrittlich zu beurteilen sind, und für welche noch heute das richtige Verständnis nicht alle Schichten zu durchdringen vermochte.

Die Kommission setzte die seuchenpolizeilichen Massnahmen an die erste Stelle, und mass der Behandlung der kranken Tiere nicht grosse Bedeutung bei.

Sie nahm eine Trennung von gesundem und krankem Vieh vor, indem das gesunde am oberen, das kranke am unteren Stafel untergebracht wurde. Sie empfahl als äusserst wichtig zur Verhütung einer Weiterverschleppung: die Trennung des Schmalviehes vom Rindvieh und gute Überwachung des gesamten Viehbestandes. Wenn die Überwachung des Schmalviehes nicht möglich sei, so sei dasselbe zu schlachten. Auch das Grossvieh musste Tag und Nacht abgehütet werden.

Diese Verfügungen sind als richtige fachmännische Seuchenbekämpfung an den Alpen zu taxieren.

Es wurde an der Alp die Personen- und Viehsperre verfügt. Den Besitzern wurde unter gewissen Bedingungen erlaubt, die Tiere zu besuchen, sie durften jedoch zu keinem anderen Vieh, auch nicht zu dem noch gesunden am oberen Stafel. Auf jeden Stafel wurde ein beeidigter mit schriftlichen Aufträgen von der Kommission versehener Mann als Aufseher zwecks Durchführung der Massnahmen abgeordnet. Sie hatten jegliche Nichtbefolgung zur Anzeige zu bringen.

Den tierärztlichen Dienst, der sich auf Kontrolle der verwendeten Heilmittel, Anordnung über richtige Verpflegung des Viehes, Anordnung über Abschlachtungen und über richtige Verscharrung von Vieh erstreckte, besorgten die zwei bei der Seuchenkommission tätigen Tierärzte.

Diese verlangten ferner, dass die Exkremente der kranken Tiere in eine Grube zu verbringen und zu verscharren seien, und dass in allem immer möglichst die Reinlichkeit zu beobachten sei.

Um eine genaue Kontrolle über die Innehaltung der Viehsperre zu erhalten, wurde an der Alp ein Viehverzeichnis aufgenommen.

Aus seuchepolizeilichen Gründen empfahl die Kommission die frühzeitige Schlachtung kranker Tiere. Sie empfahl auch Vergütung des Wertes an den Besitzer, falls die Sektion die Diagnose allenfalls nicht bestätigen sollte, also in den Fällen, wo sich das geschlachtete Tier nicht als an der Seuche krank

erwies. Für die Seuchenschäden dagegen wurde ein Ersatz nicht geleistet.

Die seuchenpolizeilichen Massnahmen an der Alp Bräch waren von wohlverdientem, gutem Erfolge gekrönt.

Die Sperre- und Trennungsvorschriften wurden auch in den Grafschaften durchgeführt. Oft erstreckten sich diese auf die ganze Gemeinde, oft nur auf ein geographisch zusammengehöriges Gebiet, und oft auch nur auf das verseuchte Gehöft, und die Fälle, welche in letzter Zeit vor Ausbruch mit den kranken Beständen in Kontakt waren. — Der Landvogt zu Werdenberg erliess im Jahre 1781 wegen Seuchenverdacht in der Grafschaft ein Viehausfuhrverbot aus derselben. — Im Jahre 1744 verfügte der Landvogt zu Baden die Vieh- und Personensperre gegen die verseuchten Gemeinden und Dörfer, gegen die angrenzenden, noch keine Fälle aufweisenden, dagegen nur das Viehverkehrsverbot, ferner gänzliches Marktverbot. Am Seuchenherd verfügte er die Trennung der kranken von den gesunden Tieren. Der Landvogt zu Liechtensteig (Toggenburg) verfügte im Jahre 1747 die strenge Absperrung des Seuchenherdes in bezug auf den Viehkontakt.

Im Jahre 1797 errichtete der zugezogene Tierarzt Örtly in Malans einen Krankenstall zur Behandlung und Absonderung der kranken Tiere (Lungenseuche).

Als im Jahre 1797 in Elfingen, Vilnachern und Rüfenach (Aargau) die „Viehpest oder Gallenruhr" (Rinderpest) konstatiert wurde, wurden die kranken Tiere ebenfalls in Krankenställen mit besonderer Wartung untergebracht. Schwerkranke Tiere wurden getötet und der ganze Kadaver sofort verscharrt, zudringende Hunde und Katzen wurden beseitigt, also jeglicher Verkehr möglichst behoben. Das Geflügel musste eingesperrt werden. Die Einwohner der verseuchten Orte durften mit der Umgebung keine Gemeinschaft haben.

In ihrem vorbereitenden Erlass zur Bekämpfung der Rinderpest erliessen die Behörden von Zürich im Jahre 1796 in ähnlichem Sinne gehaltene Verfügungen.

Bei den Betrachtungen über Absonderung, Viehsperre und Personensperre kommt der Eindruck zur Geltung, dass vom Anfang bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein grosser Fortschritt zu verzeichnen ist. Während anfänglich nur eine laxe Viehsperre gehandhabt wurde, verwandelte sich dieselbe dann in strengen Stallbann, mit Ausschluss jeglichen Kontaktes mit anderen Viehbeständen. In Anbetracht der grossen Schäden

der gegenseitig unter den Kantonen verhängten Viehsperre trat dann also in vermehrtem Masse an deren Stelle eine möglichst gründliche Sperre am Seuchenherd. Diese Einsicht und Bestrebung ist, fachmännisch beurteilt, einwandfrei, weshalb auch die wirklich fachmännische Seuchenbekämpfung die peinlichste Erfüllung der Anzeigepflicht zu verlangen hat.

Auch die Personensperre auf verseuchten Gehöften und in verseuchten Gebieten erlangte, was auch als grosser Fortschritt zu beurteilen ist, immer vermehrte Beachtung.

c) Die Abschlachtung.

Sie wurde im Jahre 1795 anlässlich der Bekämpfung der Lungenseuche an der Alp Bräch, Kanton Glarus, als seuchepolizeiliche Massnahme bei den schwerer kranken Tieren durchgeführt. Die Seuchenkommission erachtete diese Massnahme als ein geeignetes Verfahren zur Verhütung der Weiterausdehnung der Seuche. Zugleich wurde auch die Abschlachtung der an der Alp befindlichen, gesunden Ziegen und Schafe ins Auge gefasst, für den Fall, dass sich die richtige Abhütung dieser Tiere nicht durchführen liesse.

Diese Massnahmen und Schlüsse sind auch als durchaus korrekt und richtig anzuerkennen.

Auch in den Vogteien und anderen Gebieten wurden Abschlachtungen ausgeführt. Es handelte sich um erkrankte Tiere; 1744 in der Grafschaft Baden, 1773 und 1797 in Graubünden, 1770 in Quarten (in den letzten zwei Fällen zur raschen Tilgung der Seuche).

Im Jahre 1796 empfahlen die zürcherischen Behörden die Abschlachtung als das beste Bekämpfungsmittel der Rinderpest.

Der Wichtigkeit und Vollständigkeit halber wird hier noch das Verfahren eines Funktionärs im angrenzenden Ausland (Bludenz) kurz erwähnt:

Fr. Jos. Gilm v. Rosenegg, Schloss Bludenz, verfügte im Herbst 1753 eine seuchenpolizeiliche Abschlachtung von grossem Umfange, indem er wegen dem Auftreten der Lungenseuche auf einer Alp im Tal Montafon den ganzen Bestand, bestehend aus mindestens 100 Stück Rindvieh, abschlachten liess. Nach seinem Berichte an den Landvogt zu Sargans vom 6. Oktober 1753 waren von den geschlachteten 100 Stück 18 Stück mit der Krankheit behaftet gewesen, wie sich bei der Schlachtung erwiesen habe. Diese 18 Tiere wurden tief verscharrt und nachher auf dem Verscharrungsplatze noch viel Holz verbrannt. Das Fleisch

der übrigen gesund befundenen Tiere wurde den Besitzern dieser Tiere überlassen.

Gestützt auf dieses Vorgehen der raschen Tilgung der Seuche durch Schlachtung ersuchte er den Landvogt der benachbarten Landschaft Sargans um Wiederaufhebung der gegen die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg verhängten Sperre. Er schreibt ferner, dass vorher während vier „Quarantänen" oder fast einem halben Jahr kein Fall von Lungenseuche mehr aufgetreten war.

Somit wurde dort die Dauer einer Quarantäne auf sechs Wochen festgesetzt.

d) Massnahmen betreffend die Milch.

Die Übertragung von Seuchen, namentlich auch der Maul- und Klauenseuche, durch die Milch war den Glarnern schon im Jahre 1732 bekannt. Man befürchtete die Übertragung der Krankheit sowohl auf Menschen, als auch die Weiterverbreitung unter den Tieren; deshalb durfte die Milch der seuchenkranken Tiere weder dem menschlichen Konsum zugeführt, noch an Tiere verabreicht werden, sondern sie war gleich anderen tierischen Ausscheidungen durch Weggiessen in Gruben unschädlich zu beseitigen.

In genau derselben Weise wurde auch vorgegangen bei der Bekämpfung der Lungenseuche an der Alp Bräch bei Braunwald, Kanton Glarus. Auch da war die Milch der an der Seuche erkrankten Tiere durch Weggiessen in eine Grube unschädlich zu beseitigen.

Daraus ist mit aller Deutlichkeit ersichtlich, dass man die Gefahr der Übertragung der Tierseuchen durch die Milch hier schon vor zirka 200 Jahren gekannt hat.

e) Massnahmen betreffend die durchgeseuchten Tiere.

Im September des Jahres 1559 reichte der Alpaufseher Andr. Model im Namen der Alpgenossenschaft auf Kerenzen (Glarus) beim Rate zu Glarus das Begehren ein, es möchte, da dort die Seuche herrschte („der Presten" unter dem „Vech") der Auftrieb von durchgeseuchtem Vieh zu dem anderen auf die gemeinschaftliche Weide der Genossenschaft verboten werden.

Der Rat schützte dieses Begehren und verbot den Auftrieb von durchgeseuchtem Vieh zu dem anderen. Andreas Model hatte erklärt, dass damals die Alten schon gesagt hätten, wenn das „selb Vech" (Vieh) komme, so gehe der „Presten" von neuem an.

Nachdem die Lungenseuche die Viehbestände des Landes Glarus im Jahre 1764 schwer heimgesucht hatte, gingen die daraus gezogenen Lehren nicht unbeachtet an den Behörden vorüber.

Die wichtigste daraus gezogene Lehre war die Erkenntnis, dass die Nachinfektionen bei der Lungenseuche auch nach der Heilung noch lange Zeit vorkommen können, weshalb das durchgeseuchte Vieh das andere lange Zeit gefährdete. Nach der Alpentladung im Herbst 1764 wurde deshalb die Mischung von durchgeseuchtem mit undurchseuchtem Vieh bei 50 Thalern Busse verboten, und diese Massnahme aufrecht erhalten bis zur Alpfahrt 1765.

Auch der Verkauf der durchgeseuchten Tiere war verboten. Der Verkauf zur Schlachtung wurde auf Gesuch hin erlaubt, die Schlachtung hatte jedoch unter amtlicher Aufsicht stattzufinden.

Alles durchgeseuchte Vieh musste wieder an denselben Alpen gesömmert werden, auf welchen es im Vorjahre durchgeseucht hatte. Vieh anderer Bestände durfte auf diese Alpen nicht angenommen werden.

Dieses Vorgehen des Rates zur Bekämpfung der Lungenseuche ist sehr lobenswert, und stellt im Grunde nichts anderes dar, als was wir heute im Kampfe gegen die Maul- und Klauenseuche, mit ihrer ebenfalls lange Zeit andauernden Gefahr der Nachinfektion, auf Grund des Gesetzes anwenden; nur wurde damals bei der Bekämpfung der Lungenseuche die Sperrefrist auf mehr als acht Monate ausgedehnt.

Das kluge Vorgehen des Rates lohnte sich reichlich, indem die Seuche nachher erlosch.

f) Kosten der Seuchenbekämpfung.

Beim Studium des Materials konnte die Wahrnehmung gemacht werden, dass die amtlich angeordneten seuchenpolizeilichen Massnahmen (Funktionäre) grundsätzlich vom Staate entschädigt wurden, Medikamente und Behandlung der Tiere dagegen durch die Tagwen und Viehbesitzer zu bezahlen waren.

(Schluss folgt.)

Literarische Rundschau.

Kuoni, Florian. Das Karpalorgan des Schweines; seine Entwicklung und sein Bau. Dreizehnter Beitrag zum Bau und zur Entwicklung von Hautorganen bei Säugetieren. Dissertation. Zürich 1922.